

Lugano Aquatics
Viale Castagnola 4
CH-6900 Lugano

luganonuotomasters@gmail.com
www.luganonuoto.ch/nuoto

Lugano Aquatics – Abteilung Schwimmen

Schutzkonzept Masters Schweizermeisterschaften Piscina coperta di Lugano, 13.-14. November 2021

Version: 21. Oktober 2021
Verantwortlicher: Antonella Robatto-Galli
Kontakt: Marco Hilpisch



Einleitung

Dieses Schutzkonzept basiert auf den neuen Verordnungen des Bundesrates, mit den letzten Anpassungen vom 8. September, die am 13. September 2021 in Kraft treten. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic und Swiss Aquatics werden angewendet.

Vorwort

Einführung einer Zertifizierungspflicht für Aktivitäten in geschlossenen Räumen für Personen ab 16 Jahren. Für Veranstaltungen, zu denen nur Personen mit einer COVID-19-Bescheinigung Zutritt haben, gibt es außer der Einhaltung von Hygienemaßnahmen keine Einschränkungen mehr.

Bestimmungen

Wie bei allen sportlichen Aktivitäten, an denen mehrere Personen gleichzeitig teilnehmen, muss ein längerer enger Körperkontakt vermieden werden. Als enger Kontakt gilt ein längerer (>15 Minuten) oder wiederholter Kontakt in einem Abstand von 1,5 Metern und ohne Schutzmaßnahmen.

Daher gelten die folgenden Bestimmungen.

1. Nur Anwesende ohne Symptome

Personen mit Symptomen der Krankheit dürfen NICHT an der Veranstaltung teilnehmen.

2. Die Öffentlichkeit ist nicht zugelassen

Zuschauern oder Begleitpersonen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, ist der Zutritt zur Anlage nicht gestattet.

3. Eintrittskontrolle der Teilnehmer

Das Covid-Zertifikat mit QR-Code wird am Eingang des Schwimmbads von einem Team nach dem anderen kontrolliert. Die draußen wartenden Teams halten Abstand.

Bei der Ankunft muss jedes Team eine Liste der Teilnehmer (Athleten, Kampfrichter, Begleitpersonen) mit ihren Namen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) vorlegen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur auf Verlangen des kantonalen ärztlichen Suchdienstes verwendet.

Präzisierung:

Das Zertifikat wird von Impfstellen, Arztpraxen, Spitälern, Apotheken, Testzentren, Labors und kantonalen Behörden ausgestellt. Sie kann durch eine Vollimpfung (2 Impfdosen gemäss BAG) mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff erworben werden, oder wenn eine COVID-Erkrankung durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde und nicht älter als 180 Tage ist, und schliesslich durch einen PCR- oder Antigen-Schnelltest, der 72 Stunden bzw. 48 Stunden gültig ist

4. Anwesenheit und Rückverfolgbarkeit

Die maximale Anzahl von Personen in der Infrastruktur beträgt 300 (Athleten, Jury, Offizielle). Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei großem Andrang die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

5. Hygienemassnahmen

- Halten Sie Abstand (1,5 m Abstand). Traditionelle Begrüßungen wie Händeschütteln sollten weiterhin vermieden werden.
- Gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife oder mit Desinfektionsmitteln
- Masken: Masken sind in der Einrichtung nicht vorgeschrieben (alle mit Covid-Zertifikat)

6. Umkleieräume

Ziehen Sie sich schnell um, um Menschenmassen zu vermeiden. Die Duschen können genutzt werden, indem man einen gewissen Abstand zu den anderen Sportlern einhält und die Zeit, die man dort verbringt, auf das Notwendigste beschränkt.

7. Organisation des Wettbewerbs:

Die Anlage öffnet um 11.00 Uhr und steht laut dem offiziellen Programm von Swiss Aquatics am Samstag (13.) von 11.30 bis 12.45 Uhr und am Sonntag (14.) von 7.45 bis 8.45 Uhr zum Aufwärmen zur Verfügung. Die Athleten treffen zu unterschiedlichen Zeiten in den einzelnen Gruppen ein. Das Aufwärmen kann je nach Anzahl der Teilnehmer in Gruppen organisiert werden.

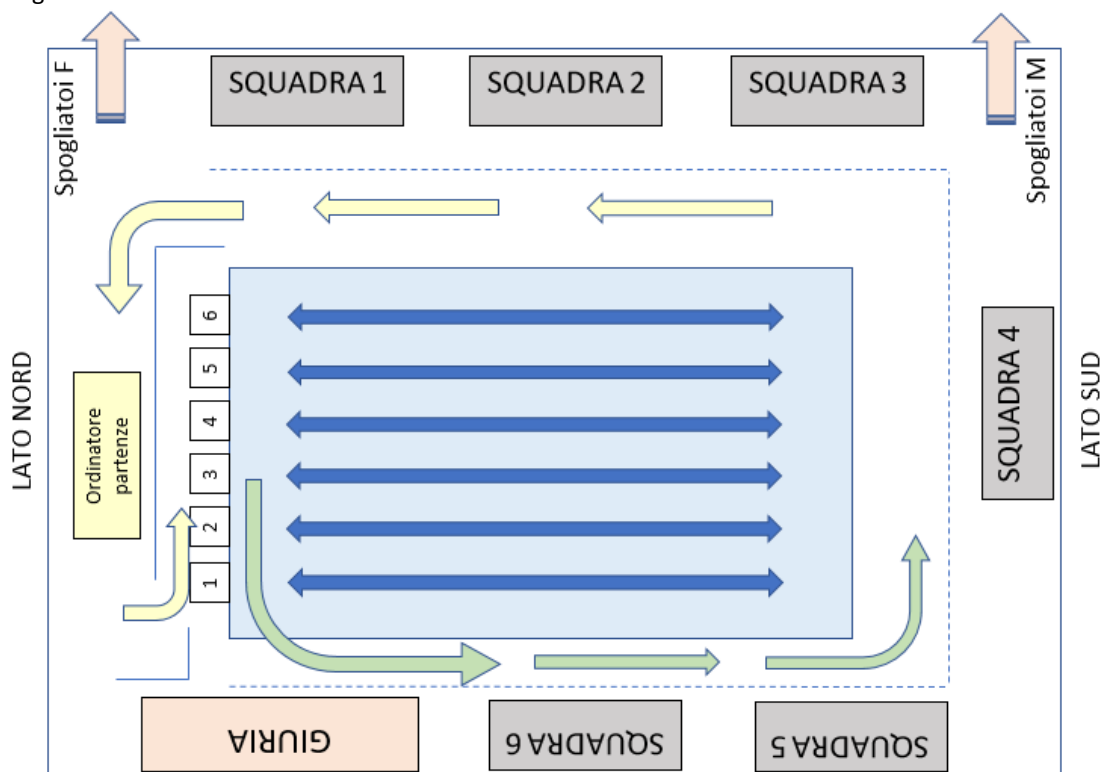
8. Durchführung des Auswahlverfahrens:

Die Trainer oder Mannschaftsführer leiten die Athleten zu einem geeigneten Zeitpunkt (maximal zwei Läufe vorher) zum Startrichter.

Auf Anweisung des Starters begeben sich die Athleten auf ihre eigene Bahn und folgen dabei der angegebenen Laufrichtung.

Am Ende ihres Rennens warten sie auf das Zeichen der Kampfrichter und kommen geordnet heraus, ohne sich auf der Westseite zu versammeln, und gehen direkt zu ihrer eigenen Mannschaftsposition.

Organisation des Pools:



7. Verpflegung

Das Covid-Zertifikat ist in Restaurants und Bars ab 16 Jahren Pflicht. Für die Gäste gibt es keine Einschränkungen mehr, z. B. entfällt die Pflicht, eine Maske zu tragen. Es ist verboten, sich in dem Raum zu versammeln und länger als nötig dort zu bleiben.

Verantwortung für die Organisation

Lugano Nuoto sorgt dafür, dass das Schutzkonzept während der Veranstaltung eingehalten wird. Die Trainer oder Kontaktpersonen der Teilnehmer sind für die Kontrolle der Anwesenheit, die Einhaltung und Kontrolle der Abstände und der hygienischen Regeln im Schwimmbad verantwortlich. Lugano Nuoto ist verantwortlich für die Bereitstellung der Daten der Teilnehmer, falls erforderlich. Jeder Teilnehmer ist für das Abstand halten und die Einhaltung der Hygieneregeln selbst verantwortlich. Die Trainer und Sportler der jeweiligen teilnehmenden Vereine verpflichten sich, das Schutzkonzept umzusetzen und zu respektieren.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).





Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Schutzkonzept LUG

4